

RS OGH 2010/3/29 2R9/10a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2010

Norm

AußStrG §58

AußStrG §121

1. AußStrG § 58 heute
2. AußStrG § 58 gültig ab 01.01.2005
1. AußStrG § 121 heute
2. AußStrG § 121 gültig ab 14.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2023
3. AußStrG § 121 gültig von 01.07.2018 bis 13.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
4. AußStrG § 121 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2018

Rechtssatz

Wird der Beschluss, mit dem ein Sachwalter bestellt wird, nicht von dem Richter/der RichterIn gefasst, der/die die mündliche Verhandlung nach § 121 AußStrG geleitet hat, liegt darin ein Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip. Jedenfalls im Verfahren nach dem 9. Abschnitt des AußStrG erhält der ansonsten eingeschränkte Grundsatz der Unmittelbarkeit durch die §§ 118, 121 AußStrG eine besondere Ausformung. In diesem Zusammenhang stellt die aufgezeigte Mangelhaftigkeit eine so schwere Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, dass der Beschluss nach § 58 Abs 4 Z 3 AußStrG jedenfalls aufzuheben ist. Wird der Beschluss, mit dem ein Sachwalter bestellt wird, nicht von dem Richter/der RichterIn gefasst, der/die die mündliche Verhandlung nach Paragraph 121, AußStrG geleitet hat, liegt darin ein Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip. Jedenfalls im Verfahren nach dem 9. Abschnitt des AußStrG erhält der ansonsten eingeschränkte Grundsatz der Unmittelbarkeit durch die Paragraphen 118, 121, AußStrG eine besondere Ausformung. In diesem Zusammenhang stellt die aufgezeigte Mangelhaftigkeit eine so schwere Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, dass der Beschluss nach Paragraph 58, Absatz 4, Ziffer 3, AußStrG jedenfalls aufzuheben ist.

Entscheidungstexte

- 2 R 9/10a
Entscheidungstext LG Krems/Donau 29.03.2010 2 R 9/10a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2010:RKR0000200

Im RIS seit

20.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at